



## Turnverein Oberneuland e.V.

(VR 2394 Amtsgericht Bremen)

# Finanzordnung

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2023)

### I. Grundlagen

1. Diese Finanzordnung regelt gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung die Grundlagen der Leistungspflichten im TVO.
2. Der Verein erhebt gemäß seiner Satzung (§ 5) Mitgliedsbeiträge, nämlich Grundbeiträge und abteilungs- bzw. angebotsbezogene Zusatzbeiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Umlagen, sonstige Abgaben und Leistungen zur Pflege und Erhaltung der Sportanlagen (Zeitbeiträge: Gemeinschaftsarbeit).
3. Die Höhe der Beiträge und die sonst zu erhebenden Abgaben und anderen Leistungspflichten sowie etwaige Staffelungen und Erstattungen werden in der von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung festgesetzt (§§ 5 Absatz 1 und 8 Absatz 1 der Satzung).
4. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit und Ehrenamt, Aufwandsentschädigungen (auch nach § 3 Nr. 26 a EStG), Vergütungen, Ersatz von Auslagen, Kassenprüfung und die Haftung sind in der Satzung niedergelegt (§§ 1 Absatz 4, 13, 14, 15).

### II. Allgemeines

1. Alle Beiträge sind Halbjahresbeiträge und im Januar und Juli des Jahres fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, Abbuchungstermine später anzusetzen.
2. Überschreitet ein Mitglied die Altersgrenze seiner bisherigen Grundbeitragsgruppe, wechselt es automatisch in die entsprechende Grundbeitragsgruppe. Vollendet ein Mitglied das 18. Lebensjahr, wechselt es auch aus einem bisherigen Familienbeitrag in den Grundbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre.
3. Soweit für Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre eine Ermäßigung vorgesehen ist (siehe Beitragsordnung), erhalten sie diese bis längstens zum vollendeten 25. Lebensjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Nach Ablauf der Bescheinigung wird automatisch der reguläre Grundbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre berechnet. Nachweise müssen vom Mitglied bis spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit des Halbjahresbeitrags vorgelegt werden. Es wird kein zu viel berechneter Beitrag erstattet, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorliegt.
4. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Erklärung muss bis spätestens 31.05. bzw. 30.11. eines jeden Jahres vorliegen. Es gilt der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann in Härtefällen eine abweichende Regelung treffen (§ 2 Absatz 7 der Satzung). Der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von fälligen Beiträgen (einschließlich Zusatzbeiträgen) und sonstigen Zahlungsverpflichtungen.

5. Wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen oder anderen Zahlungspflichten von sechs Monaten trotz vorheriger Mahnung, kann gemäß § 2 Absatz 8 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein erfolgen; er befreit nicht von den Leistungsverpflichtungen.

### **III. Gemeinschaftsarbeit**

1. Zur Erhaltung der Sportanlagen wird von allen Mitgliedern ab 16 Jahren ein Gemeinschaftsbeitrag in Form eines geldbewerteten Zeitbeitrags erhoben; hiervon ausgenommen sind Elternteile der Eltern-Kind-Gruppen, fördernde Mitglieder, Mitglieder ab dem vollendeten 80. Lebensjahr, Betriebssportler sowie die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungs- und Übungsleitenden.
2. Der Zeitbeitrag wird in seinem Umfang nach Stunden pro Jahr und mit einem Gegenwert in Euro pro Stunde bemessen. Die Zahl der Stunden sowie die Höhe des Gegenwerts werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Zeitbeitrag ist in Höhe des Gegenwerts zur Zahlung fällig im Januar des Jahres, sonst mit Eintritt.
4. Erbringt ein Mitglied nach den dafür vorgesehenen Programmen seinen Anteil an der Gemeinschaftsarbeit durch persönliche tatsächliche Leistung, wird der Gegenwert auf Antrag auf der Geschäftsstelle erstattet, jedoch maximal bis zur Höhe der in der Beitragsordnung jeweils festgelegten Stundenzahl. Ein Erstattungsanspruch ist spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend zu machen, bei Leistung der Gemeinschaftsarbeit im Dezember bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, danach erlischt er.

### **IV. Geltungsdauer**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Finanz- und Beitragsordnung mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft und bleiben gültig, bis sie aufgehoben oder durch eine andere Fassung ersetzt werden.

### **V. Vorstandsermächtigungen**

1. Über Aufnahmegebühren, Kurs- und andere Gebühren sowie Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 5 Absatz 2 der Satzung).
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, von den Anforderungen der Beitrags- und der Finanzordnung abzusehen, um nach seinem Ermessen nicht beabsichtigte Härten des Einzelfalls berücksichtigen, Werbemaßnahmen durchführen, Kooperationen vereinbaren oder besondere Unterstützungsprogramme ermöglichen zu können.